

Dienstreise als Arbeitszeit

Beitrag von „Gersch“ vom 29. Januar 2022 01:19

Hallo zusammen,

ich werde ab der kommenden Woche an eine Schule abgeordnet (für 4 Stunden). Meine tägliche Fahrzeit beträgt ca. 40 Minuten von meiner Stammschule zur Abordnungsschule (hin- und zurück), da ich später wieder an meiner Stammschule unterrichte. Laut der Verordnung in NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=449153) müsste mir diese Fahrzeit vergütet werden bzw. in Freizeit ausgeglichen werden, da es eine Dienstreise ist.

Ich zitiere:

Reisezeiten werden bei Dienstreisen, Dienstgängen, soweit Dienstgänge an der Dienststelle beginnen oder enden, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen ebenfalls innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

Hat jmd eine Ahnung davon?

Liebe Grüße

Gersch

Beitrag von „schaff“ vom 29. Januar 2022 13:40

Das ist glaube ich keine Dienstreise (maximal die erste hin und die letzte Rückfahrt) Was aber gehen müsste ist Trennungsgeld und bei der Steuer Hin und Rückweg abzusetzen.

Beitrag von „Moebius“ vom 29. Januar 2022 13:43

Das ist keine Dienstreise sondern Arbeitsweg, trotzdem kann man beim Arbeitgeber Erstattung der Fahrtkosten beantragen, für den den Weg, der über den regulären Arbeitsweg zur Hauptdienststelle hinaus geht.

Beitrag von „Seph“ vom 29. Januar 2022 13:52

Zitat von Gersch

Hallo zusammen,

ich werde ab der kommenden Woche an eine Schule abgeordnet (für 4 Stunden). Meine tägliche Fahrzeit beträgt ca. 40 Minuten von meiner Stammschule zur Abordnungsschule (hin- und zurück), da ich später wieder an meiner Stammschule unterrichte. Laut der Verordnung in NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=449153) müsste mir diese Fahrtzeit vergütet werden bzw. in Freizeit ausgeglichen werden, da es eine Dienstreise ist.

Ich sehe das durchaus als Arbeitszeit an (jedenfalls wenn zwischen den Dienststellen Fahrten am gleichen Tag anfallen). Keine Arbeitszeit ist die direkte Fahrt zwischen Wohnung und anderer Dienststelle. Die Schlussfolgerung, dass diese Zeiten auszugleichen oder zu bezahlen sind, greift aber zu kurz. Das träfe erst zu, wenn die Zeiten zur Erledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen überschreiten und hier keine Gegenkompensation durch Umorganisation von Arbeitszeiten möglich ist.

Sollten sich durch diese Fahrten tatsächlich Überschreitungen ergeben, so wäre dies zunächst anzugeben und um Anweisung zu bitten, wie der normale Arbeitszeitrahmen eingehalten werden kann. Auszugleichen wäre erst eine angeordnete Mehrarbeit. Die Abordnung selbst stellt aber gerade noch keine solche dar.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. Januar 2022 13:56

Genau, Arbeitszeit ja, aber dann hast du eben für den Rest weniger Zeit. So sieht es jedenfalls der AG.

Arbeitsfahrten können es nicht sein, weil man seit 2013 nur noch eine Arbeitsstelle haben kann. Bei der Steuer ist es also definitiv alles als Dienstreise anzugeben, auch von zuhause dorthin!

Das ist keine Arbeitsfahrt, weil dies nicht deine Arbeitsstelle ist (das was bei mir im Ref dann eben auch so, dass ich das Hauptseminar als Arbeitsstelle hatte, Stammschule und die zwei Orte mit Fachseminaren waren alles Dienstreisen, egal von wo!).

Beitrag von „Moebius“ vom 29. Januar 2022 14:16

Ansehen kann man das, als was man möchte. Einen Anspruch in Form einer Anrechnung auf das Stundendebutat wird man nicht ableiten können, alles andere sind akademische Diskussionen.

Beitrag von „Seph“ vom 29. Januar 2022 14:20

Zitat von Moebius

Ansehen kann man das, als was man möchte. Einen Anspruch in Form einer Anrechnung auf das Stundendebutat wird man nicht ableiten können, alles andere sind akademische Diskussionen.

Das ist insofern keine akademische Diskussion, als es für Versicherungsschutz, Kostenübernahme und entsprechender Anpassung des zeitlichen Umfangs anderer Aufgaben durchaus entscheidend ist, welche der Fahrten Anreisen von der Privatwohnung zur Dienststelle sind und welche Fahrten tatsächliche Dienstreisen sind. Den Unterschied sollte man sich im eigenen Interesse durchaus bewusst machen.

PS: Ich teile natürlich wie oben beschrieben deine wesentliche Schlussfolgerung, dass auch eine Anerkennung als Dienstreise nicht zur Anrechnung auf das Deputat oder automatisch zu Mehrarbeit führt.

Beitrag von „Gersch“ vom 29. Januar 2022 15:50

Ich danke Euch. Dann werde ich zumindest die Kilometer hin- und zurück zurückerhalten. Dennoch würde man dies in jeden anderen Job anders handhaben, da ich ja während meiner

Arbeitszeit (ich hab an den beiden Tagen zwischen 8-16 Uhr Unterricht) an einen anderen Ort fahren muss (die Abordnung ist immer zwischen 11-1). Aber eine Bezahlung gibt es halt nur bei Unterrichtserteilung.

Beitrag von „kodi“ vom 29. Januar 2022 15:56

Ich kenne folgenden Fall aus NRW:

2 Standorte mehrere Kilometer auseinander:

- Wegstrecke wurde über Reisekosten vergütet. Es musste jeder Weg auf dem entsprechenden Formular taggenau aufgeführt werden. Steuerliche Absetzbarkeit ist dann natürlich weg.
 - Stundenplan wurde so gestaltet, dass eine Springstunde/Hohlstunde Zeit zum Wechseln ließ.
-

Beitrag von „Gersch“ vom 29. Januar 2022 16:01

Das wäre ja auch noch schöner, wenn ich für die Abordnung draufzahlen müssten. Der Stundenplan ist jetzt extra so gestaltet worden. Ist natürlich alles nicht ideal, aber ich werde das überleben 😊

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. Januar 2022 17:05

Ich glaube, du bist nicht verpflichtet, diese Fahrt mit dem privaten Kraftwagen zu unternehmen. Tut man allerdings, kann es passieren, dass dir nur die kürzeste Strecke erstattet wird. Fährst du über die Autobahn, damit die Zeit reicht, kann es passieren, dass du das extra begründen musst.

Da du dir um die Zeit sorgen machst, wird wohl das Ausfüllen der Fahrtkostenanträge nebst Widersprüchen mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Fahrerei daselbst.

Ich würd's mal so sehen: in der Zeit in der du von A nach B fährst, kannst du nichts anderes machen. Du musst die Zeit, die dafür drauf geht, woanders einsparen. Es bleibt also etwas liegen.

Beitrag von „Gersch“ vom 29. Januar 2022 18:27

Ich mache mir eigentlich keine Sorgen, wollte das nur einfach wissen 😊 Und da ich gerade in Quarantäne bin, aber ich sehr viel Zeit auch über beamtenrechtliche Aspekte nachzudenken 😊 Danke!:) 😊

Beitrag von „MarPhy“ vom 29. Januar 2022 19:13

Meiner Meinung nach müssen die Fahrtkosten zwischen 1. Dienststelle und Abordnung erstattet werden und falls es mit dem ÖPNV oder sonst wie nicht möglich ist, in der entsprechenden Zeit dort anzukommen, sogar der höhere Satz für zwingende dienstliche Gründe, den privaten PKW zu nutzen. Sieht der Dienstherr das anders kann er ja ein Taxi oder Dienstwagen mit Fahrer stellen oder du kommst halt zu spät 😊

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Januar 2022 11:22

Zu den Fahrtkosten wurde bereits (fast) alles gesagt - Ergänzung: Bei Dienstreisen können die Kilometer für Hin- UND Rückfahrt angesetzt werden.

Bei der Arbeitszeit gilt bei Lehrern dasselbe wie für leitende Angestellte:
Überstunden sind mit dem Grundgehalt abgegolten.

Beitrag von „Seph“ vom 31. Januar 2022 12:06

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Bei der Arbeitszeit gilt bei Lehrern dasselbe wie für leitende Angestellte:
Überstunden sind mit dem Grundgehalt abgegolten.

Das stimmt schlicht nicht. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte bemisst sich anhand der Deputatsstunden und der darüber hinaus zur freien Einteilung verfügbaren Zeit, innerhalb der die dienstlichen Aufgaben zu erledigen sind. Überstunden im engeren Sinn können und dürfen damit überhaupt nicht entstehen. Für den Fall angeordneter Mehrarbeit sind entsprechende Zeiten id.R. durch Freizeitausgleich abzugelten und können unter ganz bestimmten Umständen auch ausbezahlt werden.

Es sind für Lehrkräfte gerade keine Überstunden vertraglich vereinbart, dafür fehlt es - zumindest bei Beamten - bereits am Arbeitsvertrag.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 31. Januar 2022 12:34

Zitat von Seph

Es sind für Lehrkräfte gerade keine Überstunden vertraglich vereinbart, dafür fehlt es - zumindest bei Beamten - bereits am Arbeitsvertrag.

Das stimmt. Und das stellt den zentralen Unterschied zu den anderen Beamten im öffentlichen Dienst dar. Außerhalb des Schuldienstes gibt es klare Arbeitszeiten und vor allem eine klare Arbeitszeiterfassung - sprich "Stempeln".

Beitrag von „Seph“ vom 31. Januar 2022 12:48

Zitat von Bolzbold

Das stimmt. Und das stellt den zentralen Unterschied zu den anderen Beamten im öffentlichen Dienst dar. Außerhalb des Schuldienstes gibt es klare Arbeitszeiten und vor allem eine klare Arbeitszeiterfassung - sprich "Stempeln".

Damit nehmen wir Lehrkräfte aber auch keine absolute Sonderrolle ein. Auch in anderen Branchen liegt es im Wesen der dortigen Tätigkeit, sich die Arbeitszeit (zumindest einen Teil davon wie bei uns auch) frei einteilen zu dürfen und zu müssen. Das hat aber rein gar nichts mit Überstunden zu tun. Wie du sicher inzwischen weißt, bin ich ein großer Fan der eigenen Zeiterfassung zur selbständigen Steuerung der eigenen Arbeitszeit und habe damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Beitrag von „karuna“ vom 31. Januar 2022 12:57

Zitat von Seph

... Schlussfolgerung, dass diese Zeiten auszugleichen oder zu bezahlen sind, greift aber zu kurz. Das träfe erst zu, wenn die Zeiten zur Erlledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen überschreiten und hier keine Gegenkompensation durch Umorganisation von Arbeitszeiten möglich ist.

Zu Deutsch: Es ist keine Arbeitszeit, weil man ja weniger korrigieren/seltener Unterricht vorbereiten/kürzere Elterngespräche führen/keine Förderpläne schreiben/weniger Zeugnisse verfassen könnte? Weil wenn man plötzlich 2x pro Woche 80 min zusätzlich fährt, die man vorher nicht fahren musste, entstehen knapp 11h pro Monat mehr an Arbeitszeit, die man irgendwo doch kürzen muss... in der Theorie.

Aber ja, wenn man die Fahrten bezahlt bekommt, kann man schon happy sein. Insofern würde ich MarPhys Rat annehmen und versuchen, die 'zwingenden Gründe' geltend zu machen. Sonst verfährt man mehr als man wiederbekommt.

Ich musste schon übernachten von Dienst wegen und dafür bekam ich natürlich auch nichts extra. Außer der Gelegenheit, andere Regionen meines Bundeslandes im Lockdown zu erleben



Beitrag von „O. Meier“ vom 31. Januar 2022 13:08

Zitat von karuna

entstehen knapp 11h pro Monat mehr an Arbeitszeit, die man irgendwo doch kürzen muss...

... in der Praxis.

Beitrag von „O. Meier“ vom 31. Januar 2022 14:10

Zitat von MarPhy

falls es mit dem ÖPNV oder sonst wie nicht möglich ist, in der entsprechenden Zeit dort anzukommen

Ich meine der Stundenplan muss so angelegt sein, dass es mit Öffis reicht. Sonst forderte man ja implizit die Verwendung eines Privatwagens ein, was man IMHO nicht darf. Alternativ muss man einen Dienstwagen stellen. Macht man aber nicht.

Was wollt ihr denn machen, wenn der Privatwagen mal nicht zur Verfügung steht? Wollt ihr dann die Diskussion anfangen, dass ihr mal zu spät kommt? Nee, das muss vorher geregelt sein.

Beitrag von „karuna“ vom 31. Januar 2022 15:05

OT was mir gerade einfällt: War es nicht [Frappier](#), dessen Privat-PKW auf einer Dienstfahrt Totalschaden erlitt? Was ist eigentlich daraus geworden?

Beitrag von „s3g4“ vom 31. Januar 2022 15:12

Zitat von Gersch

Ich danke Euch. Dann werde ich zumindest die Kilometer hin- und zurückzurückerhalten. Dennoch würde man dies in jeden anderen Job anders handhaben, da ich ja während meiner Arbeitszeit (ich hab an den beiden Tagen zwischen 8-16 Uhr Unterricht) an einen anderen Ort fahren muss (die Abordnung ist immer zwischen 11-1). Aber eine Bezahlung gibt es halt nur bei Unterrichtserteilung.

Bei uns an der Schule gibt es auch Deputat (ich meine es war eine oder zwei Stunden), wenn man am gleichen Tag den Standort wechseln muss.

Beitrag von „Susannea“ vom 31. Januar 2022 18:49

Zitat von karuna

Zu Deutsch: Es ist keine Arbeitszeit, weil man ja weniger korrigieren/seltener Unterricht vorbereiten/kürzere Elterngespräche führen/keine Förderpläne schreiben/weniger Zeugnisse verfassen könnte? Weil wenn man plötzlich 2x pro Woche 80 min zusätzlich fährt, die man vorher nicht fahren musste, entstehen knapp 11h pro Monat mehr an Arbeitszeit, die man irgendwo doch kürzen muss... in der Theorie.

Genau das.

Beitrag von „chemikus08“ vom 31. Januar 2022 23:02

Ich würde jedoch gleichwohl versuchen, hierfür eine adäquate Anzahl an Entlastungsstunden zu beantragen. Im Verweigerungsfall bleibt die Möglichkeit der Beschwerde bei der nächst höheren Stufe und der bitte um Unterstützung der zuständigen Personalvertretung. Hilft das alles nichts würde ich zur Doku eine Überlastungsanzeige schreiben. Es hilft nicht immer nur alles zu schlucken und Ihr müsst auch nicht everybodys Darling sein.

Ach ja noch eins, wenn die Abordnung über ein halbes Jahr gehen soll, muss der Personalrat zustimmen. Ohne vorherige Klärung sollte der die Beamtin\die Angestellte erstmal die Zustimmung verweigern und den Personalrat um Unterstützung bitten. Wenn das alle so machen, bleibt das Thema auf der Tagesordnung.

Ceterum censeo.....

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Januar 2022 23:30

Zitat von karuna

OT was mir gerade einfällt: War es nicht [Frapper](#), dessen Privat-PKW auf einer Dienstfahrt Totalschaden erlitt? Was ist eigentlich daraus geworden?

Nun - Frapper reicht die Rechnung über die Schulleitung zur Erstattung ein.

Meine Schulleitung wollte die Annahme verweigern, als ich auf Besuchsfahrt zum Betriebspraktikum eines Schülers einen Reifenschaden hatte und daher die Rechnung für ZWEI Reifen zur Erstattung wegen eines Unfalls auf Dienstreise eingereicht habe.

Als Begründung hatte ich das Argument des Reifenhändlers (und meines als Mathematiker) angeführt:

Bei einem Reifenschaden müssen immer beide Reifen einer Achse gewechselt werden, weil sonst das Differential durch die unterschiedlichen Umfänge geschädigt werden kann, die durch unterschiedlichen Abrieb entstanden sind.

BTW: Schönes Anwendungsbeispiel für den Kreisumfang: Wie oft dreht sich jeder Reifen auf dieser Distanz?

Quintessenz: Über das Schulamt wurde mir die Rechnung für beide Reifen als Unfallschaden auf Dienstreise vollständig ersetzt.

Meine Schulleitung ist (fast) ungläubig vom Stuhl gefallen. Hat aber wieder was gelernt 😊
Recht und Gesetz ist eben Recht und Gesetz.

Und die Schüler hatten eine anwendungsbezogene Matheaufgabe.

Nicht spicken! Lösung: Bei einem Radius von 40 cm und 3 mm Abrieb dreht sich Reifen A 397,887 Mal - Reifen B 399,38 Mal.

Das Differential kann somit bereits nach einem Kilometer hinüber sein.

Beitrag von „fossi74“ vom 1. Februar 2022 10:58

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Bei einem Radius von 40 cm und 3 mm Abrieb

Dein Auto fährt auf 31,5-Zoll-Felgen? Wow, das muss ja eine Karre sein... Das ultrafette SUV meines Nachbarn rollt auf 20-Zöllern.

Zitat von Wolfgang Autenrieth

dreht sich Reifen A 397,887 Mal - Reifen B 399,38 Mal.

Das Differential kann somit bereits nach einem Kilometer hinüber sein

Korrigiere mich, aber ist das Differential nicht gerade dafür vorgesehen, Drehzahlunterschiede zwischen den Rädern einer Achse abzufangen? Ich glaube fast nicht, dass es zwei Reifen gibt, die auf den mm genau den gleichen Umfang haben.

Beitrag von „chemikus08“ vom 1. Februar 2022 11:07

Ob so ein geringer Unterschied tatsächlich zur Beschädigung führen kann, weiß ich nicht, vielleicht kennt Wolfgang Autenrieth sich da besser aus? Was natürlich klar ist, der eigentliche Sinn des Differentials besteht in einem kurzfristigen Ausgleich beim Kurvenfahren und nicht in einem dauerhaften, vielleicht resultiert daraus der Verschleiß. Würde mich jetzt wirklich mal interessieren.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. Februar 2022 12:55

Zitat von chemikus08

Ob so ein geringer Unterschied tatsächlich zur Beschädigung führen kann, weiß ich nicht, vielleicht kennt Wolfgang Autenrieth sich da besser aus? Was natürlich klar ist, der eigentliche Sinn des Differentials besteht in einem kurzfristigen Ausgleich beim Kurvenfahren und nicht in einem dauerhaften, vielleicht resultiert daraus der Verschleiß. Würde mich jetzt wirklich mal interessieren.

Ich kenne mich da nicht besser aus, vermute jedoch dass der KfZ-Meister, von dem ich die Aussage habe, sich durchaus auskennt.

Bei kurzfristigen Kurvenfahrten (die sich in der nächsten Kurve ausgleichen) dürfte die Belastung nicht so extrem sein. Bei Allradfahrzeugen ist der beidseitige Reifenwechsel wohl sogar Vorschrift.

Beitrag von „karuna“ vom 1. Februar 2022 13:03

Erlaubt ist es zumindest...

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrz...mischbereifung/>

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. Februar 2022 16:20

Zitat von karuna

Erlaubt ist es zumindest...

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrz...mischbereifung/>

Danke für den Link. Da steht es:

"Besonderes Risiko für Allradfahrzeuge

Hier müssen unbedingt die Vorgaben in der Bedienungsanleitung befolgt werden. Eine stark unterschiedliche Profiltiefe vorne/hinten könnte hier beispielsweise zu Schäden am Mitteldifferential, das die Drehzahlen zwischen Vorder- und Hinterachse ausgleicht, führen. "

BTW: Erlaubt ist Mischbereifung nur, wenn sie nicht auf derselben Achse erfolgt.

Beitrag von „karuna“ vom 1. Februar 2022 17:33

Im verlinkten Artikel steht, dass vom Gesetzgeber lediglich eine Mindestproftiefe von 1,6mm und die gleiche Reifengröße vorgeschrieben ist. Mischbereifung ist eine "Kombination von Diagonal- und Radialreifen", die aber heutzutage keine Rolle mehr spielen.

Wie auch immer, dass dir zwei Reifen erstattet wurden, ist sicher nett. Meine Autobatterie musste auf der Dienstfahrt gewechselt werden, zahlt das auch der Staat? Auf die Idee wäre ich nie gekommen, aber vielleicht ist es ja einen Versuch wert 😊

Beitrag von „Friesin“ vom 1. Februar 2022 18:33

Und schon wieder driftet ein thread ab.....

Beitrag von „Susannea“ vom 1. Februar 2022 18:38

Zitat von Friesin

Und schon wieder driftet ein thread ab.....

Ich finde nicht wirklich, dass er abdriftet, sondern sich entwickelt.

Warum sollte dies nicht erlaubt sein?

Zitat von karuna

Meine Autobatterie musste auf der Dienstfahrt gewechselt werden

Würde ich versuchen, wenn sie dort kaputt gegangen ist.

Beitrag von „fossi74“ vom 1. Februar 2022 19:52

Zitat von Susannea

Würde ich versuchen, wenn sie dort kaputt gegangen ist.

Ist aber zwecklos, da Verschleiß. Abgesichert sind Unfälle, also "von außen einwirkende, plötzliche Ereignisse". Reifenplatzer zählen dazu, Batterien (die dann eben bei der nächsten Fahrt kaputtgehen würden, hätte die Dienstfahrt nicht stattgefunden) nicht.

Beitrag von „karuna“ vom 1. Februar 2022 19:54

Das ist wahrscheinlich... Wobei der olle Reifen auch jederzeit platzen könnte und ein Unfall ist doch selbst verschuldet? Deswegen wundert mich, dass man da überhaupt Ersatz erwarten kann.

Beitrag von „fossi74“ vom 1. Februar 2022 19:58

Zitat von karuna

ein Unfall ist doch selbst verschuldet?

Ja, aber ohne dienstliche Anweisung wärst Du nicht dort langgefahren und der Unfall wäre - zumindest dir - nicht passiert.

Beitrag von „O. Meier“ vom 1. Februar 2022 20:00

Einen Antrag stellen darf man trotzdem.

Ich sehe das — nicht formaljuristisch — so, dass sich die Dienstherrin bei der Beschäftigung ein Fahrzeug ausleiht. Und geliehene Sachen gebe ich ordentlich zurück.

Ich habe schon gar kein Auto. Aber ich kann mir andersfalls auch nicht vorstellen, warum ich damit Dienstfahrten unternehmen sollte. Ich mein, wenn ich so absurd viel Geld für so etwas ausgabe, dann doch nur, weil ich so etwas haben möchte. Dann nutze ich es doch auch für mich. Wenn die Dienstherrin ein Fahrzeug für sich nutzen möchte, soll sie sich eines kaufen.

Jemandem, mit der ich hinterher diskutieren muss, ob sie mir die geliehene Sache ordentlich zurückgeben möchte, leihe ich schon mal aus Prinzip nichts. Meine Freundinnen wissen, dass ich nicht knauserig mit meinem Kram bin. Aber die können sich benehmen. Das fängt damit an, dass sie „Danke.“ sagen, wenn man ihnen etwas gibt.

Beitrag von „Websheriff“ vom 1. Februar 2022 20:04

Klassischer Dienstunfall.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. Februar 2022 20:06

Zitat von O. Meier

Ich habe schon gar kein Auto.

Egal. Die Kostenregelung gilt auch für Fahrräder oder (bei Fußgängern) für zerstörte Kleidung.

Dienstreise ist Dienstreise. Egal wie.

Wenn man schon "Diener" ist, sollte man auch die Regeln kennen - und nutzen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 1. Februar 2022 20:12

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Die Kostenregelung gilt auch für Fahrräder oder (bei Fußgängern) für zerstörte Kleidung.

In der Tat. Danke für den Hinweis. Das sollte gelegentlich mal in Erinnerung gerufen werden.

Bei Auto sind halt schnell mal die Beträge recht hoch. Und weil Autos teurer Kram sind, hätte ich so etwas von überhaupt keine Lust, welche an undankbare Früchtchen zu verleihen.

Beitrag von „fossi74“ vom 1. Februar 2022 20:34

Nachtrag: Beim geplatzten Reifen könnte ich mir schon vorstellen, dass genauer nachgefragt wird - z. B. nach dem Alter des Reifens und der Schadensursache. Einen Abzug "alt für neu", wie bei allen Versicherungen üblich und von der Rechtsprechung akzeptiert, wird man sich wohl auch gefallen lassen müssen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. Februar 2022 13:56

Zitat von fossi74

Nachtrag: Beim geplatzten Reifen könnte ich mir schon vorstellen, dass genauer nachgefragt wird - z. B. nach dem Alter des Reifens und der Schadensursache. Einen Abzug "alt für neu", wie bei allen Versicherungen üblich und von der Rechtsprechung akzeptiert, wird man sich wohl auch gefallen lassen müssen.

Nein. Zumal der Aufwand zu hoch wäre. Wenn ich da Widerspruch einlege und 3 Sachbearbeiter beschäftige, weil so ein Reifen Kosten von 100 € verursacht ist das abgehakt. Zumal ich im Recht bin. Wenn ich die Treppe runterfalle und mir das Knie stoße, wird auch nicht nachgefragt, ob ich das zuvor bereits gestoßen hatte - oder wie alt ich bin. Dienstwegeunfall ist Dienstwegeunfall. Da sind wir gegenüber anderen AN durchaus privilegiert.

Beitrag von „Frapp“ vom 3. Februar 2022 20:07

Zitat von karuna

OT was mir gerade einfällt: War es nicht [Frapp](#), dessen Privat-PKW auf einer Dienstfahrt Totalschaden erlitt? Was ist eigentlich daraus geworden?

Um den Thread nicht zu sprengen: Genau das, was man sich vorstellt: ein paar Peanuts für die Versicherungserhöhung hingeworfen, aber auf dem großen Teil bleibst du sitzen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. Februar 2022 21:48

Zitat von Frapp

Um den Thread nicht zu sprengen: Genau das, was man sich vorstellt: ein paar Peanuts für die Versicherungserhöhung hingeworfen, aber auf dem großen Teil bleibst du sitzen.

Widerspruch einlegen. Dienstreise ist Dienstreise. Wer dabei einen Schaden erleidet, erhält (als Beamter) Schutz und Fürsorge.

Beitrag von „Seph“ vom 3. Februar 2022 22:47

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Widerspruch einlegen. Dienstreise ist Dienstreise. Wer dabei einen Schaden erleidet, erhält (als Beamter) Schutz und Fürsorge.

Die Aussage ist etwas pauschal, sofern sie eine 100% Schadensdeckung suggerieren soll. Dass dem nicht so ist, wird klar, wenn man mal einen Blick in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz wirft. Diese sind - wie so oft - zwar bundeslandabhängig, orientieren sich aber an der Bundesversion, weswegen ich der Einfachheit halber aus dieser zitiere und dabei nur mal auf einige Aspekte eingehe:

1) Eine Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen kommt natürlich generell nur in Frage

a) sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und

b) sofern die entsprechenden privaten Gegenstände als Arbeitsmittel zur Ausübung des Dienstes erforderlich waren und deren Einsatz durch den

Dienstvorgesetzten veranlasst oder ausdrücklich genehmigt wurden.

c) für den Einsatz von Privat-Kfz schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, vorliegen (z.B. sehr schlechte Erreichbarkeit der Dienstorte mit

ÖPNV, außergewöhnliche Gehbehinderung des Beamten, umfangreiches Dienstgepäck u.ä.)

2) Gibt es Höchstgrenzen der Erstattung, die sich bei Kleidung z.B. am Wert funktionsgleicher Gegenstände mittlerer Art und Güte orientieren. Für den Einsatz des Privat-Kfz ist zudem zunächst die Versicherung zu bemühen, der Dienstherr trägt dann den Schaden nur in Höhe des nachgewiesenen Selbstbehalts zzgl. des Verlusts an Schadensfreiheits-Rabatten, ohne Nachweis ist dies auf 350€ gedeckelt.

3) Ohne Versicherung müsste der Dienstherr den Schaden theoretisch komplett zu regulieren, es scheint aber umstritten zu sein, ob der Abschluss einer Kasko-Versicherung für den Einsatz eines Privat-Kfz bei Dienstfahrten ohnehin vorab zu fordern ist.

(vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BeamtVGvWV v. 11.02.2021, Ausführungen zu §32)

Beitrag von „fossi74“ vom 4. Februar 2022 08:05

Zitat von Seph

Ohne Versicherung müsste der Dienstherr den Schaden theoretisch komplett zu regulieren, es scheint aber umstritten zu sein, ob der Abschluss einer Kasko-Versicherung für den Einsatz eines Privat-Kfz bei Dienstfahrten ohnehin vorab zu fordern ist.

Hier wird es dann wieder einfach: Wer etwas fordert, muss es auch bezahlen. Dann kann ich halt meinen privaten PKW nicht für Dienstfahrten einsetzen.

Beitrag von „Seph“ vom 4. Februar 2022 08:36

Zitat von fossi74

Hier wird es dann wieder einfach: Wer etwas fordert, muss es auch bezahlen. Dann kann ich halt meinen privaten PKW nicht für Dienstfahrten einsetzen.

Da bin ich vollkommen bei dir und so ist es ja auch gedacht. Im Regelfall ist für Dienstfahrten auf den ÖPNV zurückzugreifen und der Dienstherr kann - wenn das in seinem zwingenden Interesse steht - die Nutzung von privaten Kfz zulassen, muss dann aber auch im Fall der Fälle die Konsequenzen tragen. Ein Problem bekommt man selbst dann, wenn man aus eigenem Interesse heraus (z.B. Bequemlichkeit) ohne zwingende Notwendigkeit lieber das private Kfz für eine Dienstreise nutzt.